



Landgericht Osnabrück

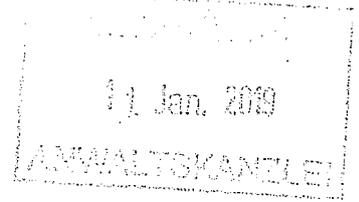
Geschäfts-Nr.:

11 T 628/18

206 XIV 1 B Amtsgericht Osnabrück

Abschrift

Osnabrück, 28.12.2018



Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend den albanischen Staatsangehörigen

Herrn [REDACTED]

geb. am [REDACTED]

zuletzt wohnhaft: Justizvollzugsanstalt [REDACTED],

[REDACTED] (Buch-Nr.: [REDACTED]),

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover, Geschäftszeichen: 427/18

und die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Osnabrück,
Sedanstraße 115, 49090 Osnabrück

- Beteiligte -

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück am 28.12.2018 durch den Richter
am Landgericht Kampmann, die Richterin Wessels und den Richter am Landgericht Dr.
Kemme **beschlossen**:

Auf die Beschwerde wird festgestellt, dass der Betroffene durch den Beschluss des
Amtsgerichts Osnabrück vom 6.6.2018 (Az: 206 XIV 1 B) in seinen Rechten verletzt
worden ist.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Fahl-
busch zur Vertretung beigeordnet.

Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird festgesetzt auf 5.000,00 €.

Gründe:**I.**

Der Betroffene ist albanischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 12.1.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 22.1.2018 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: BAMF) einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 13.2.2018 lehnte das BAMF den Asylantrag sowie die auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz gerichteten Anträge des Betroffenen als offensichtlich unbegründet ab. Es stellte zudem fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Betroffenen auf, die BRD binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, und drohte ihm für den Fall des fruchtlosen Ablaufs der Frist die Abschiebung nach Albanien an.

Am 20.04.2018 erklärte der Betroffene gegenüber der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen seine Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr nach Albanien. In der Folge tauchte er jedoch unter und wurde zwecks Stellung eines Antrages auf Sicherungshaft zur Festnahme ausgeschrieben. Am 6.6.2018 wurde er im Rahmen einer Kontrolle durch den Zoll angetroffenen und vorläufig in Gewahrsam genommen.

Auf Antrag der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen vom 6.6.2018 hat das Amtsgericht Osnabrück mit Beschluss vom 06.06.2018 Haft zur Sicherung der Abschiebung des Betroffenen bis zum 23.06.2018 angeordnet. In dem Haftantrag heißt es auf Seite 4:

„Meine Behörde hat keine Kenntnis über etwaige Straftaten im Bundesgebiet. Bei Bekanntwerden solcher Ermittlungsverfahren wird die erforderliche Zustimmung umgehend eingeholt werden, der erfahrungsgemäß ebenfalls kurzfristig entgegengesehen wird“.

Der Beschluss des Amtsgerichts vom 06.06.2018 enthält u.a. folgende Feststellungen:

„Anhängige Strafverfahren sind nicht bekannt. Es sind Ermittlungsverfahren anhängig. Ein Einvernehmen der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung gem. § 72 Abs. 4 AufenthG ist dennoch nicht erforderlich, da ein generelles Einvernehmen der Generalstaatsanwaltschaft vorliegt und es sich nicht um eine erhebliche Straftat handelt“ (GA 11).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Haftantrag vom 06.06.2018 (GA 1 ff.), das Protokoll vom 06.06.2018 (GA 5 ff.) und den Beschluss 06.06.2018 (GA 52 ff.) verwiesen.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 19.6.2018, der noch am gleichen Tag beim Amtsgericht Osnabrück eingegangen ist, hat der Betroffene, welcher am 22.6.2018 nach Albanien abgeschoben worden ist, Beschwerde gegen den Beschluss vom 6.6.2018 eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 05.09.2018 begründet. Er beantragt die Feststellung, dass der angefochtene Beschluss ihn in seinen Rechten verletzt hat, und die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe. Zur Begründung führt er u.a. aus, dass die Haftanordnung auf einem Verstoß gegen § 72 Abs. 4 FamFG beruhe; er sei weder über anhängige Ermittlungsverfahren noch über ein etwaiges Einvernehmen der Generalstaatsanwaltschaft informiert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 19.6.2018 und 5.9.2018 Bezug genommen (GA 17 und GA 28 f.).

Die beteiligte Behörde beantragt, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Zur Begründung führt sie in ihrer Stellungnahme vom 11.10.2018 u.a. aus, dass sie erst am 11.6.2018 eine Mitteilung der Polizeiinspektion Osnabrück vom 5.6.2018 erhalten habe, wonach die Staatsanwaltschaft Osnabrück gegen den Betroffenen ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges führe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben der beteiligten Behörde vom 11.10.2018 nebst Anlagen Bezug genommen (GA 35 f.).

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Nichtabhilfebeschluss vom 06.11.2018 Bezug genommen (GA 63).

Die Kammer hat die Ausländerakte des Betroffenen beigezogen.

II.

1. Die zulässige Beschwerde ist begründet. Der Betroffene ist durch die Haftanordnung in seinen Rechten verletzt worden.

Die Haftanordnung beruht auf einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG) und einem Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG (Gewährung rechtlichen Gehörs).

Der Haftrichter ist verfassungsrechtlich und einfachrechtlich verpflichtet, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend zu prüfen (Art. 20 Abs. 3 GG; § 26 FamFG). Wird die nach § 420 I FamFG gebotene Anhörung des Betroffenen inhaltlich nur unzureichend

durchgeführt, so liegt darin ein zur Rechtswidrigkeit der Haftanordnung führender Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (vgl. u.a. BGH, NVwZ 2011, 317). Dies ist hier der Fall.

Das Amtsgericht hat festgestellt, dass „Ermittlungsverfahren anhängig“ seien, dass ein generelles Einvernehmen der Generalstaatsanwaltschaft vorliege und dass es sich nicht um eine erhebliche „Straftat“ handle (Seite 3 des angefochtenen Beschlusses; GA 11). Da sich dieser Sachverhalt weder aus dem Haftantrag noch den beigefügten Unterlagen ergab, hätte das Amtsgericht, das offenbar auf anderem Wege Kenntnis von anhängigen Ermittlungsverfahren erlangt hat, den Sachverhalt weiter aufklären und den Betroffenen hierzu persönlich anhören müssen (vgl. u.a. BGH, FGPrax 2012, 44). Eine solche Sachverhaltsaufklärung ist ausweislich des Protokolls vom 6.6.2018 unterblieben (GA 5-8). Da der Betroffene keine Gelegenheit hatte, sich zu diesem entscheidungserheblichen Punkt zu äußern, beruht die angefochtene Haftanordnung zugleich auf einer Verletzung des Anspruchs des Betroffenen auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG).

Das gemäß § 72 FamFG für die Abschiebung grundsätzlich erforderliche Einvernehmen der Staatsanwaltschaft war, anders als das Amtsgericht in seinem Nichtabhilfebeschluss meint, auch nicht nach § 72 Abs. 4 S. 3 und 5 FamFG entbehrlich, weshalb eine Anhörung des Betroffenen auch unter diesem Gesichtspunkt nicht hätte unterbleiben dürfen. Eine „begleitende Straftat“ im Sinne der Norm liegt nur vor, wenn sie in einem Zusammenhang mit einem möglichen Verstoß gegen § 95 AufenthG steht; eine generelle Herausnahme von Straftaten mit geringem Unwertgehalt ist vom Regelungsgehalt nicht umfasst (BGH, Beschluss vom 19.7.2018 – V ZB 179/15). Das gegen den Betroffenen ausweislich der Mitteilung der Polizeiinspektion vom 5.6.2018 geführte Ermittlungsverfahren betraf eine am 07.04.2018 verübte Beförderungerschleichung i.S.v. § 265a StGB (Fahrt mit dem Stadtbus ohne entwerteten Fahrschein; vgl. Mitteilung GA 46), die nicht in einem Zusammenhang mit einem möglichen Verstoß gegen § 95 AufenthG steht.

Die Kammer konnte ohne Anhörung des Betroffenen und der beteiligten Behörde über den Feststellungsantrag entscheiden. Da eine denkbare Heilung des Mangels nur für die Zukunft in Betracht kommt und die Inhaftierung des Betroffenen mit dessen Abschiebung nach Albanien am 22.6.2018 endete, steht fest, dass die Haft über ihre gesamte Dauer rechtswidrig war (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 11.01.2018 - V ZB 62/17).

2. Dem Betroffenen war antragsgemäß Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch zu bewilligen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG.

Kampmann

Wessels

Dr. Kemme